



CH-3003 Bern, SECO / BFM

An die kantonalen

- **Migrationsämter**
- **AVG-Verantwortlichen**

Klassifikation

Referenz/Aktenzeichen: 310/Gem. Mitteilung SECO_BFM – L-Aufenthaltspapiere

Bern, 2. August 2013

Verleih von Inhaberinnen und Inhabern von L-Kurzaufenthaltsbewilligungen – geltende Praxis und Präzisierung

Gemeinsame Mitteilung von SECO und BFM

- *Ausgangslage*

In der gemeinsamen Weisung SECO und BFM vom 1. Juli 2008 wird festgehalten, dass als grenzüberschreitender Verleih, der eine eidgenössische Verleihbewilligung erforderlich macht, auch der Verleih von EU/EFTA-Ausländer/innen gilt, die bereits im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung L EG/EFTA sind. Zwar haben solche EU/EFTA-Ausländer/innen grundsätzlich einen Anspruch auf Verlängerung ihrer L-Bewilligung bis max. 364 Tage, dennoch wird die ursprüngliche Bewilligung nur für die Dauer des Einsatzes resp. Arbeitsvertrages erteilt und sind diese EU/EFTA-Ausländer/innen somit nur für diese Dauer auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen. Falls die Bewilligung verlängert werden soll, sind diese EU/EFTA-Ausländer/innen somit wieder so zu betrachten, wie wenn sie sich im Ausland befinden und für die Verlängerung noch

nicht auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen sind¹. Somit benötigen Verleiher, die solche Personen für die Verlängerungsdauer anstellen wollen, neben der kantonalen immer auch eine eidgenössische Verleihbewilligung.

- *Problem*

Vermehrt wurde festgestellt, dass Verleiher, welche nicht über die eidgenössische Bewilligung verfügen, Inhaber mit L EU/EFTA Kurzaufenthaltsbewilligungen verliehen haben, obwohl sie dazu nicht berechtigt gewesen wären.

Gemäss Art. 8 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens Schweiz - EU (FZA; SR 0.142.112.681) geniessen unselbstständig Erwerbstätige aus den EU-Mitgliedstaaten volle berufliche und geografische Mobilität. Daher sind Angaben zu Verleiher, Einsatzbetrieb, Einsatzdauer usw. in den ausgestellten Ausweisen nicht zulässig.

Diese Tatsache bringt es mit sich, dass die gemeinsame Weisung von SECO und BFM vom 1. Juli 2008 oft nicht korrekt umgesetzt wird.

- *Weisung für zukünftiges Vorgehen*

Gestützt auf die gemeinsame Weisung SECO und BFM vom 1. Juli 2008, Ziffer 7 sind die Migrationsbehörden verpflichtet, immer abzuklären ob bei einem Einsatz einer Inhaberin oder eines Inhabers einer L-Kurzaufenthaltsbewilligung der Arbeitgeber ein Verleiher ist und ob er über die eidgenössische Bewilligung verfügt.

Die Prüfung, ob es sich um einen Verleiher handelt, kann in der Regel aufgrund des Internetauftritts und des Handelsregistereintrages des Arbeitgebers vorgenommen werden. Auch aus den eingereichten Verträgen lässt sich ein Verleihverhältnis in aller Regel eruieren.

Für die Prüfung, ob ein Verleiher im Besitz der nötigen Verleihbewilligungen ist, führt das SECO eine Datenbank mit sämtlichen bewilligten Personalverleihbetrieben unter <http://www.avg-seco.admin.ch/WebVerzeichnis/ServletWebVerzeichnis>. Auf dieser Seite kann mit einigen wenigen Klicks festgestellt werden, ob der fragliche Arbeitgeber/Verleiher über die erforderlichen Bewilligungen verfügt. Ein Betrieb verfügt über eine eidgenössische Verleihbewilligung, wenn im Verzeichnis auf seiner Seite der Hinweis "CH-Ausl.-CH" erscheint.

Sollte im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass es sich um einen Verleiher handelt, der nicht im Besitz einer eidgenössischen Bewilligung ist, darf die Bewilligung nicht erteilt werden und es ist an die kantonale AVG-Vollzugsstelle oder das SECO Meldung zu erstatten.

¹ Anknüpfungspunkt ist primär der Verleihbetrieb. Geht ein EU/EFTA-Staatsangehöriger neu ein Verleihverhältnis ein oder wechselt er den Verleiher in der fraglichen Zeit, so ist zu überprüfen, ob die entsprechende Bewilligung des Verleihers vorliegt. Ein möglicher Wechsel des Einsatzbetriebs im Zusammenhang mit der Verlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung L oder einer Erneuerung der Bewilligung ist grundsätzlich unerheblich.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme sowie für die wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Staatssekretariat für Wirtschaft

Bundesamt für Migration



Peter Gasser

Leiter Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen



Kurt Rohner

Vizedirektor